

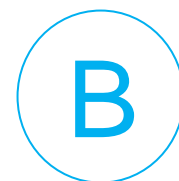
Rosentalbach

Rütlistrasse bis Waldrand

Hochwassersicherer Ausbau und Ersatzeindolung,
Projekt-Nr. 50191, 50033

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung nach
Art. 41a GSchV und § 15j HWSchV im Festset-
zungsverfahren nach § 18 WWG

Auflageprojekt



Gez. rat	Datum 12.02.2021	Plan Nr. 10073-4450-B
Gepr. oe	Plan Gr. A4	Projekt Nr. 50191, 50033

Änderungen

A		
B		
C		
D		
E		

HUNZIKER **BETATECH**

EINFACH.
MEHR.
IDEEN.

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS	5
4.	EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES	6

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen von Bauarbeiten an der Rosentalstrasse / Schaffhauserstrasse werden Hochwasserschutzmassnahmen am Rosentalbach realisiert. Es sind keine Revitalisierungen vorgesehen.



Abbildung 1: Übersichtsplan Rosentalstrasse 1 : 20'000 (Quelle: GIS Kanton Zürich, Stand Oktober 2018)

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. Die natürlichen Funktionen des Gewässers;
- b. Den Schutz vor Hochwasser;
- c. Die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendungen des neuen Rechts

Mit den am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderungen der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerraumverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt Rosentalstrasse / Rosentalbach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3. BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 Offene Gewässer

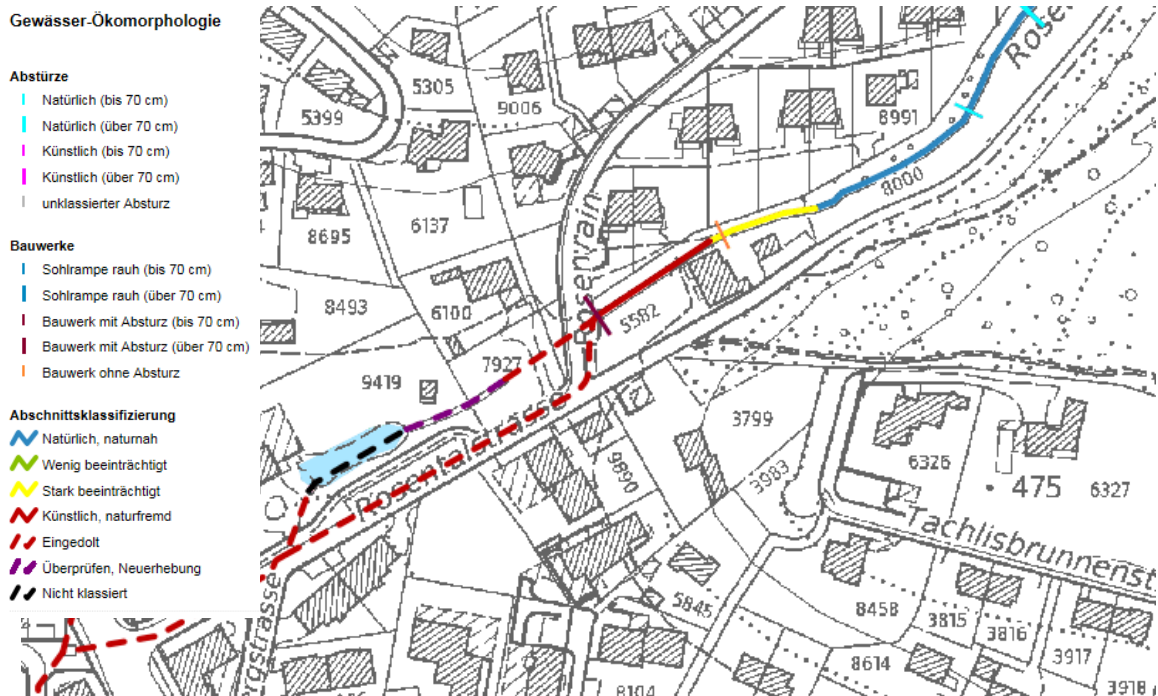


Abbildung 2: Ökomorphologiekarte (Quelle: GIS ZH, Stand Okt. 2018)

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürliche Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Dies ist auf den heute naturnahen und den künstlichen Abschnitt zutreffend.

Der Gewässerraum berechnet sind aufgrund der heutigen Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite. In allen hier betroffenen Abschnitten ergibt sich ein Gewässerraum von 11 m.

Tabelle 1: Bestimmung des Gewässerraums aufgrund der Breitenvariabilität

	Abschnitt blau	Abschnitt gelb	Abschnitt rot
Bestehende Sohlenbreite	1.0 m	1.0 m	0.4 m
Breitenvariabilität	ausgeprägt	eingeschränkt	keine
Faktor	1.0	1.5	2.0
Natürliche Sohlenbreite	1.0 m	1.5 m	0.8 m
Mindestbreite Gewässerraum	11 m	11 m	11 m

Im obenliegenden Abschnitt (blau und gelb) sind nur punktuelle Massnahmen geplant: Die Aufhebung eines Durchlasses und ein neuer Schwemmholzfang.

Gemäss § 15 k HWSchV werden Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Dies wird grösstenteils eingehalten, ausser dort wo eine leicht asymmetrische Anordnung des Gewässerraums die Deckung mit bestehenden Parzellengrenzen erlaubt. Der Gewässerraum oberhalb des Projektperimeters bis zu den Walcheweier wird im Rahmen der gesamtstädtischen Gewässerraumausscheidung definiert und festgelegt.

3.2 Eingedolte Gewässer

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. e GSchG).

Im vorliegenden Projekt verläuft die Eindolung ca. 1.7 km durchs dicht bebaute Siedlungsgebiet innerhalb bestehender Strassen bis zur Eulach. Eine Ausdolung im innerstädtischen Bereich ist auch langfristig nicht möglich.

Für den Gewässerraum sowohl des DN 1200 als auch des DN1400 Rohrs wird eine einheitliche Breite von 5m ausgeschieden. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

Im Abschnitt der Schaffhauserstrasse teilt sich der Abfluss auf ein «Trockenwetterrohr» DN 400 und ein «Entlastungsrohr» DN 1400. Die beiden Röhren liegen parallel zu einander. Es wird einen Achsabstand von 2.5m südlich und einen Abstand von 4.5 m nördlich vom DN 400 Rohr festgelegt. So können beide Röhren umrahmt werden. Der Gewässerraum wird bis zur Einmündung des HE Veltheimer Dorfbachs (HE 603) in den Rosentalbach ausgeschieden.

4. EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interessen liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. Land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).